

**Ressort Planung und Bau  
Motion von Parlamentarierin Patrizia Grütter  
betreffend «Grossflächige Einführung von Tempo 30  
auf Quartierstrassen»**

**Bericht und Antrag  
an das Stadtparlament**

24. April 2024



## Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Das Stadtparlament nimmt den vorliegenden stadträtlichen Bericht vom 24. April 2024 zur Motion von Parlamentarierin Patrizia Grütter betreffend «Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen» zur Kenntnis.
2. Die Motion von Parlamentarierin Patrizia Grütter betreffend «Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen» wird im Sinne dieses Berichts abgeschrieben.
3. Mitteilung an
  - a) Stadtrat
  - b) Geschäftsleitung



## Bericht

### Das Wichtige in Kürze

Die Motion fordert, dass alle Quartierstrassen in der Stadt Bülach so signalisiert werden, dass sich sämtliche Verkehrsteilnehmenden mit maximal 30 km/h fortbewegen dürfen. Somit begehrt die Motion eine Anpassung der aktuell geltenden Höchstgeschwindigkeit sowie einer Änderung von Signalisationen und Markierungen auf kommunalen Strassen.

Die Einführung von Tempo 30 auf kommunalen Strassen fällt jedoch nicht direkt in die Kompetenz des Stadtrats, des Stadtparlaments oder der Stimmbevölkerung und kann durch diese nicht unmittelbar erlassen oder beschlossen werden. Die Gemeindebehörden können jedoch bei der Kantonspolizei entsprechende Anträge zur Verfügung der Verkehrsanordnungen stellen.

Der Stadtrat anerkennt die Vorteile vom Tempo 30 in Wohnquartieren und das Bedürfnis der Anwohnerschaft nach einer Einführung von Tempo 30 in ihren Quartieren. So hat er in sämtlichen Postulatsantworten die Einführung von Tempo 30 auf den Quartierstrassen unterstützt.

Mit derselben Begründung unterstützt der Stadtrat nun auch die Forderung der Motion. Der Stadtrat ist bereit, Tempo 30 auf Quartierstrassen grossflächig umzusetzen und beantragt daher dem Stadtparlament die Abschreibung der Motion.

Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, unter Einbezug der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit sowie der Abteilung Umwelt und Infrastruktur, die technischen Grundlagen auszuarbeiten, damit die grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich beantragt und anschliessend umgesetzt werden kann.



### **Ausgangslage**

Am 25. September 2023 reichte die Parlamentarierin Patrizia Grütter beim Präsidenten des Stadtparlaments eine Motion mit dem Titel «Grossflächige Einführung Tempo 30 auf Quartierstrassen» und folgendem Wortlaut ein:

*«Auf Quartierstrassen gilt stadtweit Tempo 30»*

Die Motion wird dabei wie folgt begründet:

*«In dieser Motion sind National-, Kantons- und Sammelstrassen explizit ausgeschlossen. Die Bülacher Stimmbewohner haben am 30. Oktober 2005 eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 in Bülach abgelehnt. Seither sind über 17 Jahre vergangen und Tempo 30 genießt inzwischen umfassende Akzeptanz. Die stetige Zunahme des Strassenverkehrs, die damit einhergehenden erhöhten Gefahren und die dazugehörigen Lärmemissionen tragen dazu bei, dass Tempo 30 innerorts in der breiten Bevölkerung keine negative Abwehrhaltung mehr auslöst. Innert kürzester Zeit hat der Stadtrat verschiedene Petitionen zu Tempo 30 für einzelne Strassenabschnitte erhalten und muss diese in jeweils sechs Monaten beantworten. Der bürokratische Aufwand, jede einzelne Petition zu bearbeiten und schlussendlich allen Petitionär\*innen die gleiche unbefriedigende Antwort zukommen zu lassen, kann mit der grossflächigen Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen massiv reduziert werden. Die Zeit ist reif dafür.»*

### **Forderung der Motion**

Die Motion fordert, dass alle Quartierstrassen in der Stadt Bülach so signalisiert werden, dass sich sämtliche Verkehrsteilnehmenden mit maximal 30 km/h fortbewegen dürfen. Somit begehrt die Motion eine Anpassung der aktuell geltenden Höchstgeschwindigkeit sowie damit verbunden einer Änderung von Signalisationen und Markierungen auf kommunalen Strassen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die mögliche Zoneneinteilung unter Berücksichtigung der bestehenden Tempo-30- und Begegnungszonen.

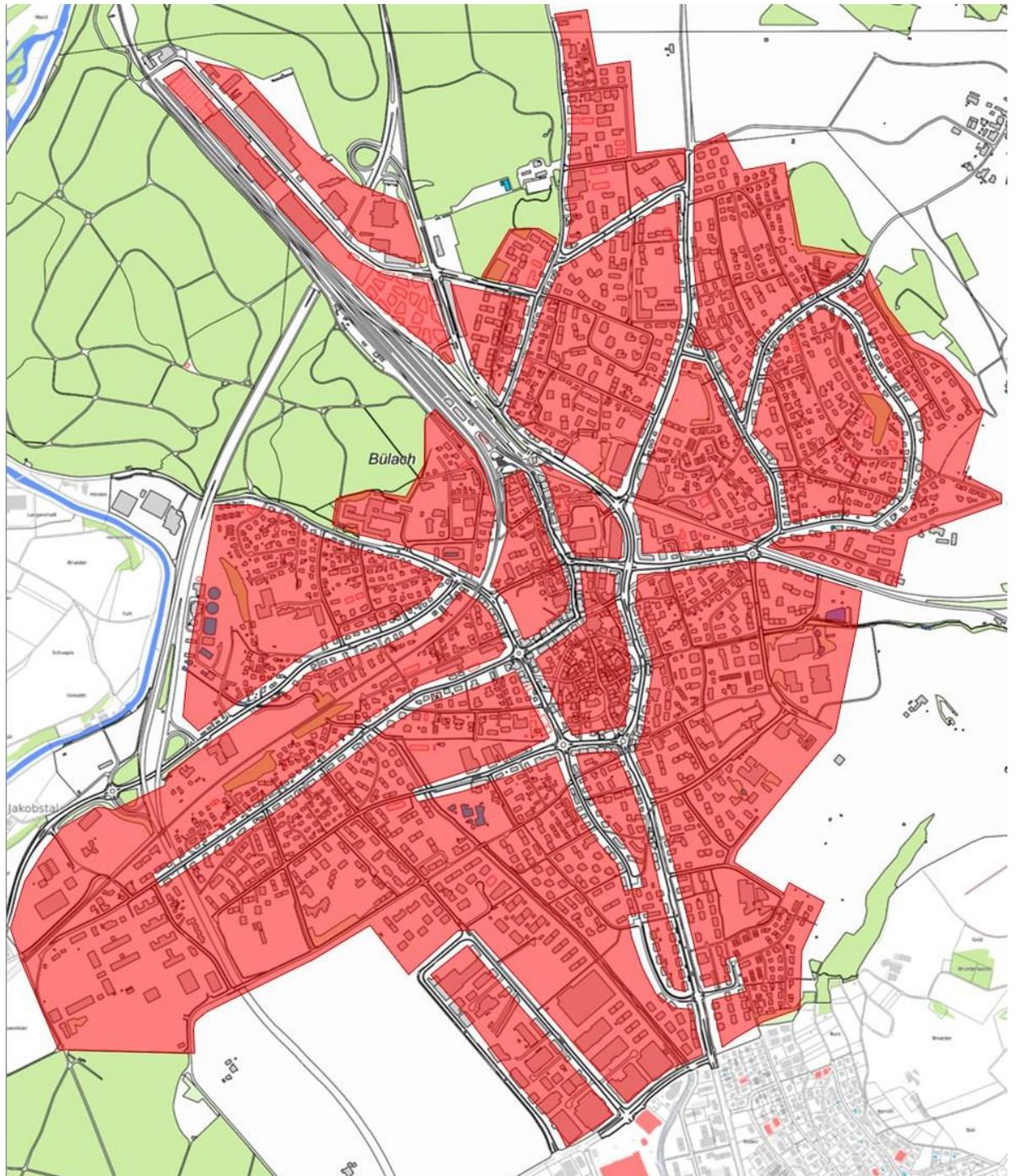


Abbildung 1: Exemplarische Zoneneinteilung unter Berücksichtigung bestehender Tempo-30- und Begegnungszonen

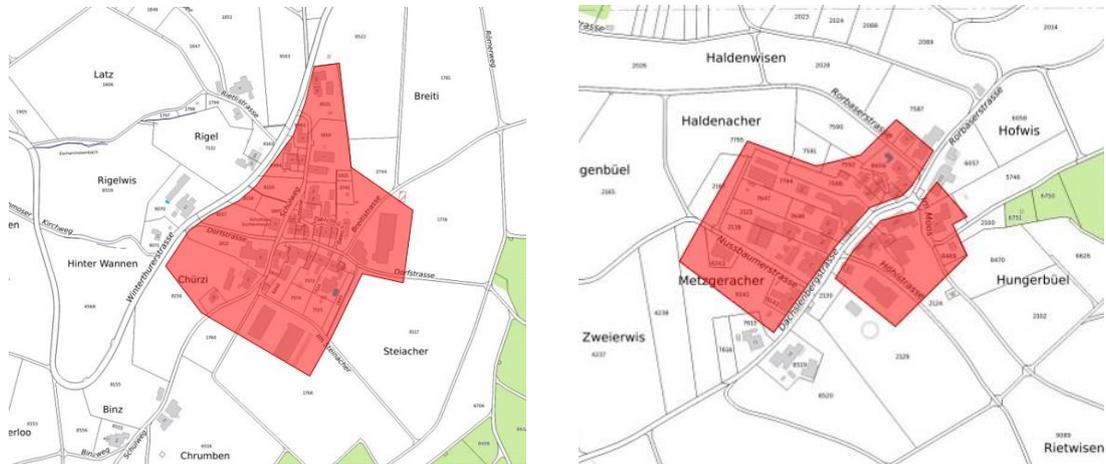


Abbildung 2: Exemplarische Zoneneinteilung in den Weilern Eschenmosen und Nussbaumen

### Rechtliche Auslegeordnung betreffend Signalisationen und Verkehrsanordnungen

Die rechtlichen Grundlagen rund um die Anbringung und Entfernung von Signalisationen und Markierungen sind in der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV / SR 741.21) und der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV / LS 741.2) geregelt.

Für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen ist die Behörde zuständig (Art. 104 Abs.1 SSV). Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, dürfen jedoch auch nicht fehlen, dort wo sie unerlässlich sind (Art. 101 Abs. 3 SSV). Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn dies die Behörde mit einer Verkehrsanordnung angeordnet hat. Das Verfahren zur Anordnung richtet sich dabei nach Art. 107 SSV (Art. 101 Abs. 2 SSV).

Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird diejenige Massnahme gewählt, welche den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Ändern sich die Voraussetzungen, muss die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben (Art 107 Abs. 5).

Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden sowie Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet sind, sind durch die Behörden zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 106 Abs. 1 SSV).



Als Verkehrsanordnungen im Sinne der kantonalen Signalisationsverordnung gelten Signale, Lichtsignale, Markierungen und Verkehrsbeschränkungen (§3 KSigV). Der Vollzug des Signalisationsrechts des Bundes obliegt grundsätzlich der Kantonspolizei (§1 KSigV).

Dauernde Verkehrsanordnungen auf kommunalen Strassen verfügt die Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde. (§4 Abs. 2 KSigV).

Die Publikation der Verkehrsanordnungen erfolgt bei kommunalen Strassen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§7 Abs. 1 KSigV). Gegen die Verkehrsanordnung bzw. gegen die Verfügung der Kantonspolizei kann jede Person innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich Rekurs einreichen. Die Signalisation darf erst umgesetzt werden, wenn die Verkehrsanordnung rechtskräftig geworden ist (§9 Abs. 1 KSigV).

Über Art, Standort und Ausführung der Signale, Lichtsignale und Markierungen entscheidet die Kantonspolizei (§10 Abs. 1 KSigV).

Die Einführung von Tempo 30 auf kommunalen Strassen ist somit durch die Kantonspolizei auf Antrag der Stadt Bülach zu verfügen. Die Einführung fällt nicht direkt in die Kompetenz des Stadtrats, des Stadtparlaments oder der Stimmbevölkerung und kann durch diese nicht unmittelbar erlassen oder beschlossen werden. Die Gemeindebehörden können jedoch bei der Kantonspolizei entsprechende Anträge zur Verfügung der Verkehrsanordnungen stellen.

### **Konkretes Vorgehen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone**

Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich (VTA) ist für die Prüfung und Verfügung einer Tempo-30-Zone zuständig (Signalisationsbehörde). Damit die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich (VTA) einen Antrag der Gemeinde / Städte in einer genügenden Qualität prüfen bzw. verfügen kann, müssen entsprechende Grundlagen mit der Beantragung eingereicht werden.

Die technischen Grundlagen umfassen in der Regel hauptsächlich folgende Punkte:

- Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und
- Wirtschaftsraum und Nutzungsansprüche
- Angaben zum aktuellen Geschwindigkeitsniveau (V85%-Wert)
- Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen



- Überlegungen zu möglichen Auswirkungen
- Massnahmenplan des Perimeters
- Strassenverzeichnis (Auflistung der Strassen, Strassenabschnitte)

Sind für die Einführung der Tempo-30-Zone bauliche Massnahmen notwendig, ist zudem ein Verfahren nach Strassengesetz durchzuführen. Ob bauliche Massnahmen notwendig sind, ergibt sich unter anderem aus den Angaben zum aktuellen Geschwindigkeitsniveau bzw. aus aktuellen Verkehrsmessungen.

Die Verfügung der VTA wird zusammen mit einem allfälligen Festsetzungsbeschluss des Stadtrats gemäss §15 StrG publiziert. Gegen die Verfügung der VTA sowie den Festsetzungsbeschluss des Stadtrats für die baulichen Massnahmen bestehen entsprechende Rechtsmittel, welche die von der Verfügung oder der Festsetzung direkt betroffenen Personen ergreifen können.

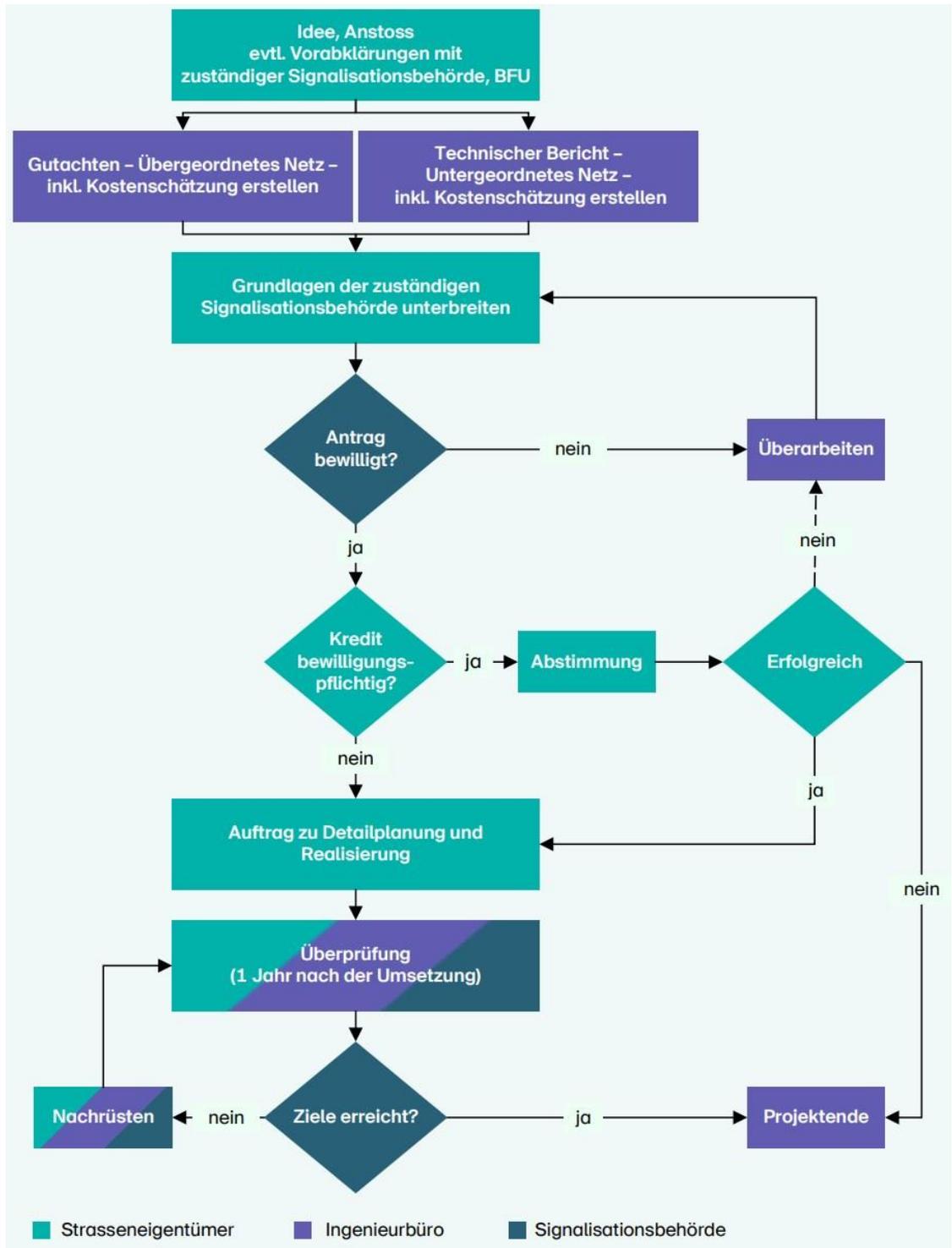


Abbildung 3: Schematisches Vorgehen (Quelle: bfu)



### **Haltung des Stadtrats**

Der Stadtrat anerkennt die Vorteile von Tempo 30 in Wohnquartieren und das Bedürfnis der Anwohnerschaft nach einer Einführung von Tempo 30 in ihren Quartieren. Im Rahmen der Beantwortung der Petitionen hat der Stadtrat stets seine Unterstützung für die Einführung von Tempo 30 auf den Quartierstrassen zum Ausdruck gebracht.

Mit derselben Begründung unterstützt der Stadtrat nun auch die Forderung der Motion. Der Stadtrat ist bereit, Tempo 30 auf Quartierstrassen grossflächig umzusetzen und beantragt daher dem Stadtparlament die Abschreibung der Motion.

Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, unter Einbezug der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit sowie der Abteilung Umwelt und Infrastruktur, die technischen Grundlagen auszuarbeiten, damit die grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich beantragt und anschliessend umgesetzt werden kann.

### **Einbezug der Sammelstrassen**

Der Stadtrat wird den Einbezug der Sammelstrassen einzeln und unabhängig von der grossflächigen Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen prüfen. Priorität hat jedoch die Einführung von Tempo 30 auf den Quartierstrassen, welche durch diese Prüfung nicht verzögert und möglichst rasch umgesetzt werden soll.



### **Kontaktperson**

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Severin Hafner, Leiter Mobilität und Energie, Abteilung Planung und Bau, Tel. 044 863 14 66; E-Mail [severin.hafner@buelach.ch](mailto:severin.hafner@buelach.ch)

Behördlicher Referent: Stadtrat Andreas Müller, E-Mail [andreas.mueller@buelach.ch](mailto:andreas.mueller@buelach.ch)

### **Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 144)